



Infrastrukturkosten-Bereitstellungsbeitrag Selbsterklärung für das Jahr _____

Sehr geehrte/r Grundstückseigentümer/in!

Aufgrund unseres Ermittlungsverfahrens haben wir festgestellt, dass Sie Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter von einem bzw. mehreren Baulandgrundstücken in unserer Gemeinde sind.

Angaben zu Ihrem Grundstück:

Eigentümer:	_____	
Anschrift	_____	
Grundstücksparzelle Nr.	_____	
EZ	_____	
KG	56405 Göming	
Flächenausmaß in m ²	_____ m ²	(lt. Grundbuchsauszug oder ca. gewidmete Fläche)

Gemäß § 77b ROG 2009 idGF. (siehe Anhang) ist für unverbaute und unbefristete Baulandgrundstücke ein Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag zu leisten, der sich nach dem Flächenausmaß richtet. Auf die Gründe für eine mögliche Fristenhemmung gemäß § 77b (2) ROG 2009 sowie Abgabenbefreiung gemäß § 77b (3) ROG 2009 wird hingewiesen.

Unter den Voraussetzungen des § 5 Ziffer 2 ROG 2009 kann der Bauland-Eigenbedarf vom Flächenausmaß abgezogen werden.

Gemäß § 5 Ziffer 2 ROG 2009 liegt Eigenbedarf bei Flächen vor,

- die den Eigentümern oder ihren Kindern (oder eines Enkelkindes anstelle eines Kindes) zur Befriedigung ihrer Wohnbedürfnisse dienen, und zwar im Ausmaß von 700 m² Grundfläche je berechtigter Person,
- die der Erweiterung oder Verlegung von Betrieben dienen; [...].

Bitte kreuzen Sie zutreffendes an:

- Hiermit nehme ich den Bauland-Eigenbedarf im Land Salzburg in Höhe von **700 m² je berechtigter Person**
- zur Befriedigung meines Wohnbedürfnisses
 - zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses meines Kindes
 - zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses meines Enkelkindes (anstatt meines Kindes)
 - zur Erweiterung/Verlegung eines Betriebes
- in Anspruch.

**Begründung:**

Ich nehme **keinen** Bauland-Eigenbedarf in Anspruch.

Selbstberechnung des Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrages:

_____ m² Grundfläche
(ca. gewidmete Fläche, muss nicht der Grundstücksgröße entsprechen)

- 700 m² Eigenbedarf _____
 - 700 m² Eigenbedarf _____
 - 700 m² Eigenbedarf _____
 - 700 m² Eigenbedarf _____

_____ m² verbleibende Fläche

- Aufgrund der Geltendmachung des Eigenbedarfs (verbleibende Fläche unter 500 m²) ist in den nächsten 10 Jahren kein Beitrag gemäß § 77b zu leisten.
- Somit ist gemäß **Tarif 3 ein Betrag von 1.120,00 €** (500 m² bis 1.000 m²) an die Gemeinde Göming zu leisten.
- Somit ist gemäß **Tarif 3 ein Betrag von 2.240,00 €** (1.001 m² – 1.700 m²) an die Gemeinde Göming zu leisten.
- Somit ist gemäß **Tarif 3 ein Betrag von 3.360,00 €** (1.701 m² – 2.400 m²) an die Gemeinde Göming zu leisten.
- Somit ist gemäß **Tarif 3 ein Betrag von 4.480,00 €** (2.401 m² – 3.100 m²) an die Gemeinde Göming zu leisten.

Beim Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag handelt es sich um einen Jahresbeitrag, welcher im Nachhinein vorgeschrieben wird (jetzt für das Jahr 2023). Wurde das Grundstück während des Jahres verkauft (unbedingt neue Eigentümer bekannt geben) bzw. bebaut, wird der Beitrag anteilmäßig (monatlich) vorgeschrieben.

Sie werden gebeten, die Abgabenerklärung möglichst innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt dieses Schreibens, spätestens aber bis zu 15. Mai (§ 77b Abs. 5 ROG 2009) abzugeben.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben. Ich verpflichte mich, bei allfälligen Änderungen der Umstände diese rechtzeitig bekannt zu geben.

Datum, Unterschrift Eigentümer

Inkrafttretensdatum

01.12.2022

Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag

§ 77b

(1) Die Gemeinden erheben einen Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag als ausschließliche Gemeindeabgabe. Abgabenbehörde ist der Bürgermeister.

(2) Gegenstand der Abgabe sind unbefristete unverbaute Baulandgrundstücke, die ab dem 1. Jänner 2018 seit mehr als fünf Jahren als Bauland der Widmungskategorien gemäß § 30 Abs 1 Z 1 bis 5 und 9 ausgewiesen sind. In die Fünfjahresfrist sind nicht einzurechnen:

1. Zeiten von Bausperren,
2. Zeiten von Kennzeichnungen des Baulandgrundstücks als Aufschließungsgebiet, Aufschließungszone oder Vorbehaltsfläche,
3. Zeiten der Geltung einer Vereinbarung gemäß § 18 (oder einer Vorgängerbestimmung) für das betreffende Baulandgrundstück mit noch nicht abgelaufenen Leistungsfristen über dessen Bebauung oder Überlassung an Dritte,
4. Zeiten, in denen eine Bebauung wegen Fehlens eines Bebauungsplanes unmöglich war.

(3) Abgabeschuldner sind die Eigentümer der Baulandgrundstücke gemäß Abs 2, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten. Von der Abgabe befreit sind Gemeinden im Fall von eigenen Baulandgrundstücken im Gemeindegebiet und die Baulandsicherungsgesellschaft mbH (§ 77) sowie Grundeigentümer, die schriftlich um eine entschädigungslose Rückwidmung ihrer Grundstücke in Grünland angesucht haben.

(4) Bemessungsgrundlagen sind

1. das Flächenausmaß des Baulandgrundstücks und
2. die Anzahl der vollen Monate im Kalenderjahr, in denen mit einer der Widmung entsprechenden Bebauung noch nicht begonnen worden ist.

Vom Flächenausmaß gemäß der Z 1 ist in den ersten 15 Jahren der Widmung des Grundstücks als Bauland, und zwar ab 1. Jänner 2018, das Flächenausmaß für den Eigenbedarf der Grundeigentümer (§ 5 Z 2) abzuziehen. In die Fünfzehnjahresfrist sind die Zeiten gemäß Abs 2 Z 1 bis 4 nicht einzurechnen.

(5) Der Abgabensatz für ein volles Kalenderjahr beträgt:

Flächenausmaß (Differenz nach Abs 4 vorletzter Satz)	Abgabenhöhe in €			
	Tarif 1	Tarif 2	Tarif 3	Tarif 4
bis 500 m²	-	-	-	-
501 m ² bis 1.000 m ²	1.400	1.260	1.120	860
1.001 m ² bis 1.700 m ²	2.800	2.520	2.240	1.720
1.701 m ² bis 2.400 m ²	4.200	3.780	3.360	2.580
2.401 m ² bis 3.100 m ²	5.600	5.040	4.480	3.440
je weitere angefangene 700 m ²	+ 1.400	+ 1.260	+ 1.120	+ 860

Dabei gilt:

1. der Tarif 1 für Baulandgrundstücke in der Stadt Salzburg;
2. der Tarif 2 für Baulandgrundstücke in den Stadtgemeinden Bischofshofen, Hallein, Oberndorf, Neumarkt am Wallersee, Saalfelden am Steinernen Meer, Seekirchen am Wallersee, St. Johann im Pongau und Zell am See sowie in den an die Stadtgemeinde Salzburg unmittelbar angrenzenden Gemeinden;
3. der Tarif 3 für Baulandgrundstücke in den sonstigen Gemeinden des Flachgaus und Tennengaus;
4. der Tarif 4 für Baulandgrundstücke in den sonstigen Gemeinden des Pinzgaus, Pongaus und Lungaus.

(6) Der Abgabensatz entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Die Abgabeschuldner haben bei der Abgabenbehörde für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Mai des Folgejahres eine Abgabenerklärung einzureichen. Über diese Verpflichtung sind die Gemeindebürger von der Abgabenbehörde vor Beginn des Jahres 2023 zu informieren.

(7) Der Abgabenertrag fließt der Gemeinde zu. Er ist für Zwecke der aktiven Bodenpolitik der Gemeinde sowie zur Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung von Infrastruktureinrichtungen zu verwenden.